
Kantonsratsbeschluss betreffend die Anpassung von Taggeldern und Spesenentschädigungen

(Änderung vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage der Staatswirtschaftskommission,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Verordnung über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals¹

§ 15

wird aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 bis 3; Abs. 4 und 5 (neu)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Jahresbesoldung von Fr. 176'857.-. Dieser Besoldungsansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise von 155.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

² Die Frau oder der Herr Landammann bezieht im Wahljahr eine Zulage von Fr. 17'000.-, im darauf folgenden Jahr eine solche von Fr. 7'000.-. Diese Ansätze entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 155.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

(Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3)

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 50.- pro Arbeitstag.

⁵ Sie haben zudem Anspruch

- a) auf den Ersatz von Auslagen und Spesen wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, davon ausgenommen ist der Ersatz von Auslagen für die auswärtige Verpflegung; sowie
- b) auf ein Generalabonnement 1. Klasse.

b) Verordnung über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder²

§ 3 Abs. 1

¹ Für Sitzungen wird ein Taggeld von Fr. 300.- für den ganzen und von Fr. 200.- für den halben Tag ausgerichtet.

§ 4 Abs. 1

¹ Für die Sitzungsvorbereitung, insbesondere das Aktenstudium, werden die nebenamtlichen Richter und die Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen, die Sachverfügungen oder Sachentscheide erlassen, mit Fr. 50.- pro Stunde entschädigt.

§ 5 Abs. 2

² Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich, werden die nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder für die Benützung ihres Privatfahrzeuges gleich entschädigt wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

§ 6 Abs. 1

¹ Für die auswärtige Verpflegung wird pauschal eine Entschädigung von Fr. 50.- für den ganzen und Fr. 35.- für den halben Sitzungstag ausgerichtet.

c) Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz ³

§ 29a

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kantonsrates, der Ratsleitung, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 300.- für den ganzen und Fr. 200.- für den halben Tag.

² Der Kantonsratspräsident, die Kommissionspräsidenten und die Leiter von Ausschüssen ständiger Kommissionen werden für Sitzungen, die sie leiten, mit dem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

§ 29b

Der Kantonsratspräsident bezieht eine Zulage von Fr. 17 000.- zuzüglich Teuerungszulage. Dieser Ansatz entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise von 155.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 29c

¹ Für Reisen zu den Sitzungen des Kantonsrates, der Ratsleitung, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen werden grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 1. Klasse ersetzt. Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich, werden die Mitglieder des Kantonsrates für die Benützung ihres Privatfahrzeuges gleich entschädigt wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

² Für die auswärtige Verpflegung wird pauschal eine Entschädigung von Fr. 50.- für den ganzen und Fr. 35.- für den halben Sitzungstag des Kantonsrates, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen ausgerichtet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁴ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 140.510; GS 15-549.

² SRSZ 140.520; GS 19-230.

³ SRSZ 142.110; GS 16-841.

⁴ SRSZ 100.000.